



P191507

St. Leonhard am Forst

MARKTPLATZ DER LEBENSFREUDE



Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung
am 30. August 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die **Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften betragen für

a) Erdgrabstellen

1.	einzelne Reihengräber	EUR	105, --
2.	Familiengräber		
	2.1. bis zu 2 Leichen (einfaches Familiengrab)	EUR	175,--
	2.2. bis zu 4 Leichen (doppeltes Familiengrab)	EUR	255,--
	2.3. von mehr als 4 Leichen (dreifaches Familiengrab)	EUR	385,--



3. **Urnengräber**

3.1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	130,--
3.2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	180,--
3.3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	255,--
3.4. zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	EUR	385,--

b) sonstige Grabstellen

1. **Urnennischen**

1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	955,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	1.280,--
3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	1.860,--
4. zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	EUR	2.125,--

2. **Grüfte**

1.1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	2.350,--
1.2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	3.500,--
1.3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	EUR	5.100,--
1.4. zur Beisetzung mehr als 12 Leichen	EUR	6.400,--

(2) Für **Grabstellen in besonderer örtlicher Lage** bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende **Zuschläge** verrechnet:

1. Randgräber	10 %
2. Gräber an der Friedhofsmauer	20 %

Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Gebührensatz (v.H.).

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen und Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen (einzelne Reihengräber)	EUR	400,--
b) Erdgrabstellen (Familiengräber)	EUR	400,--
c) Urne in Erdgrabstelle und Urnengräber	EUR	130,--
d) Urnennischen	EUR	130,--
e) Gräfte	EUR	510,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Für Beerdigungen an **Samstagen** wird ein **Zuschlag von 50 %** verrechnet. An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.

(4) Bei **Gräbern mit Deckel** erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um einen **Zuschlag für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels** bei Erdgräbern und sonstigen Grabstellen (Urnennischen, Gräften) wie folgt:

a) einzelnes Reihengrab	EUR	690,--
b) Familiengrab		
1. bis zu 2 Leichen (einfaches Familiengrab)	EUR	910,--
2. bis zu 4 Leichen (doppeltes Familiengrab)	EUR	1.590,--
3. für mehr als 4 Leichen (dreifaches Familiengrab)	EUR	1.740,--
c) Urnengräber	EUR	290,--
d) Urnennischen	EUR	80,--
e) Gräfte	EUR	910,--

§ 5 **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das **Zweieinviertelfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und
der Aufbahnhalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	40, --
(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	40, --

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2020 rechtswirksam.

Zugleich tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 4. Dezember 2018 außer Kraft.

St. Leonhard am Forst, am 10. September 2019

Der Bürgermeister:



Hans-Jürgen Resel

Angeschlagen am: 10.09.2019
Abgenommen am: 25.09.2019

